

**- Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von
Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) –**

Allgemeinverfügung

zur Regelung von Maßnahmen zur Begrenzung der Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 aufgrund der Überschreitung des Wertes von 150 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner binnen 7 Tagen

- Aufhebung AV Feststellung nach § 13 Abs. 6 Corona-LVO vom 15.4.21 -

vom 19.04.2021

Gem. 2 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 11 Gesetz zur Ausführung des Infektionsschutzgesetzes (Infektionsschutzausführungsgesetz - IfSAG M-V) vom 03.07.2006 (GVOBl. M-V 2006, S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16.05.2018 (GVOBl. M-V S 183, 184) in Verbindung mit § 28, 28a, 29 -32 Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21.12.2020 (BGBl. I S. 3136), in Verbindung mit §§ 3 und 10 Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Mecklenburg-Vorpommern (Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst –ÖGDG M-V) vom 19.07.1994 (GVOBl. M-V 1994, S. 747), zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetz vom 16.05.2018 (GVOBl. M-V S. 183) in Verbindung mit § 13 Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern - Corona LVO M-V - vom 28.11.2020 (GVOBl. M-V 2020, S. 1158), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 16.04.2021 (GVOBl. M-V 2021, S. 357), wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Die Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Schwerin - Feststellung nach § 13 Abs. 6 Corona-LVO - vom 15.4.21 wird aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Die kreisfreien Städte zuständig für Maßnahmen gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1 IfSAG M-V.

Durch Allgemeinverfügung vom 15.4.21 – Feststellung nach § 13 Abs. 6 Corona-LVO M-V – wurde festgestellt, dass in der Landeshauptstadt Schwerin die Zahl von 150 Neuinfektionen

mit SARS-Cov-2 innerhalb der letzten sieben Tage je 100.000 Einwohner an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten wurde und dies auf ein diffuses, nicht auf lokale Ausbrüche begrenztes Infektionsgeschehen zurückzuführen ist. Mit dieser Feststellung ergaben sich aus § 13 Abs. 6 Corona-LVO M-V (alte Fassung) bestimmte Rechtsfolgen.

Im Zuge der Neufassung der Corona-LVO M-V vom 16.4.21 ist § 13 Abs. 6 gestrichen worden, es besteht daher ab dem 19.4.21 kein derartiges Regelungsbedürfnis mehr.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Schwerin erhoben werden. Ein Widerspruch hat wegen der sofortigen Vollziehbarkeit jedoch keine aufschiebende Wirkung.

Schwerin, den

19.04.2021

Datum der Ausfertigung

Dienstsiegel

Oberbürgermeister der
Landeshauptstadt Schwerin



Dr. Rico Badenschier

Im Internet unter www.schwerin.de/bekanntmachungen am 19.04.2021 veröffentlicht.